

Gebührensatzung für die Benutzung der Außenanlage hinter dem Standesamtsraum Lamsheim vom 03.07.2024

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 03.07.2024 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (*GemO*) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (*KAG*) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Außenanlage hinter dem Standesamtsraum Lamsheim wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Der Gebührensatz ergibt sich aus § 2 dieser Satzung.

§ 2 Benutzungsgebühr

(1) Als pauschale Gebühr für die Benutzung der Außenanlage nach den Trauungen wird ab dem 01.01.2025 ein Betrag in Höhe von 100,- € (in Worten einhundert Euro) zu Gunsten der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim festgesetzt. Wird Außenanlage in diesem Zusammenhang für einen ganzen Tag gebucht, sind weitere 140,- € oder für einen halben Tag 70,- € an die Verbandsgemeinde zu zahlen.

(2) Wird Außenanlage unabhängig von einer Trauung genutzt, haben ab dem 01.01.2025 gemeinnützige Organisationen und Vereine 70,- € und sonstige Nutzer 140,- € in diesem Fall als Nutzungsgebühr an die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim zu entrichten.

§ 3 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind die Antragsteller, die über das Standesamt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lamsheim-Heßheim einen Trauungstermin in dieser Einrichtung sowie über die Verbandsgemeindeverwaltung einen Termin für die Nutzung der Außenanlage vereinbart haben.

(2) Wie unter § 2 aufgeführt, ist die Nutzungsgebühr für die Außenanlage an die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim zu entrichten.

§ 4 Entstehung des Anspruchs und der Fälligkeit

(1) Die Gebührenschildner entsteht mit der Antragstellung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lamsheim-Heßheim.

(2) Die Gebühr wird über den Gebührenbescheid der Verbandsgemeindeverwaltung Lamsheim-Heßheim festgesetzt und mit dem darin angegebenen Datum fällig. Wird ein Benutzungsvertrag vom Antragsteller gemäß § 2 Abs. 2 storniert, wird eine Stornogebühr i. H. v. 30 % (dreißig) der Nutzungsgebühr fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung der Außenanlage hinter dem Standesamtsraum Lamsheim tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lamsheim, 05.07.2024
gez.

Michael Reith
Bürgermeister